

Dokument	<b>RR-COMP 3/2021 S. 8</b>
Autor	<b>Lukas Lezzi, Reto Luthiger</b>
Titel	<b>Neue Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter</b>
Seiten	<b>8-10</b>
Publikation	<b>Recht relevant. für Compliance Officers</b>
Herausgeber	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>
ISSN	<b>2624-9472</b>
Verlag	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

RR-COMP 3/2021 S. 8

## Neue Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter

Dr. Lukas Lezzi\*, Rechtsanwalt, Associate Meyerlustenberger Lachenal AG (Zürich)

Dr. Reto Luthiger\*\*, Rechtsanwalt, Counsel Meyerlustenberger Lachenal AG (Zürich)

Das Finanzinstitutsgesetz ([FINIG](#)), löst für (unabhängige/externe) Vermögensverwalter in der Schweiz organisatorischen, personellen und administrativen Handlungsbedarf aus. Nachfolgender Leitfaden soll Compliance Officers als praktische Hilfestellung dienen, um die Bewilligungspflicht, den Bewilligungsprozess und die sich daraus ergebenden organisatorischen Implikationen besser abschätzen zu können.



\* Dr. Lukas Lezzi ist Associate bei Meyerlustenberger Lachenal AG im Team für allgemeines Gesellschaftsrecht, Kapitalmärkte, Banking & Finance sowie Fintech.

\*\* Dr. Reto Luthiger arbeitet als Counsel bei Meyerlustenberger Lachenal AG. Er ist insbesondere im Bereich Banking & Finance tätig sowie Co-Head der Industriegruppe DLT | Blockchain & Kryptowährungen.



## Compliance-Themen im Bewilligungsprozess

Bereits in einem Bewilligungsprozess ist es wichtig, die Compliance-relevanten Themen zu identifizieren. Aus Compliance-Sicht lassen sich insbesondere folgende Schwerpunktthemen identifizieren: Compliance und Vorgaben des Finanzdienstleistungsgesetzes ([FIDLEG](#)) im Bereich der Verhaltens- und Organisationspflichten, Compliance und Geldwäschereigesetz ([GwG](#)) und schliesslich Compliance und Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze und des Berufsgeheimnisses nach dem [FINIG](#). Alle diese Anforderungen sind auf organisatorischer Ebene schon im Bewilligungsverfahren anzugehen, da sie teilweise Bewilligungsvoraussetzungen sind, es aber auch sinnvoll ist, die organisatorischen Anforderungen bereits in einem frühen Stadium zu berücksichtigen.

Insbesondere die Verletzung des Berufsgeheimnisses nach [FINIG](#), der Verhaltensregeln nach [FIDLEG](#) oder die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften gemäss [StGB](#) sind allesamt strafbewehrt, weshalb auch der Compliance Officer ein besonderes Augenmerk insbesondere auf die noch neuen Pflichten gemäss [FIDLEG](#) und [FINIG](#) richten sollte.

RR-COMP 3/2021 S. 8, 9

## Anforderungen des [FIDLEG](#)

Die Vermögensverwalterbewilligung nach [FINIG](#) ist eine Erlaubnis zur Ausübung der folgenden Dienstleistungen nach Art. 3 lit. c Ziff. 1-4 [FIDLEG](#):

- Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung);
- Abgeben von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung).

Bei der Ausübung dieser Dienstleistungen sind die Vorschriften des [FIDLEG](#) zu den Verhaltenspflichten und über die organisatorischen Massnahmen einzuhalten. Diese Massnahmen sind stark abhängig von der Natur der Kunden des Vermögensverwalters (Retail, professionelle und institutionelle). Auf die detaillierten materiellen Anforderungen kann in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen werden.

Entscheidend für einen Compliance Officer ist es, sicherzustellen, dass die internen Weisungen, Prozesse und Kundendokumentationen [FIDLEG](#)-konform sind. Dieser Nachweis ist gegenüber der FINMA bzw. der regulatorischen Prüfstelle zu erbringen. Solche Dokumentationen sind bei schon tätigen Vermögensverwaltern wohl teilweise bereits vorhanden. Es besteht allerdings noch eine Übergangsfrist bis Ende 2021, um die Compliance betreffend die [FIDLEG](#)-Verhaltenspflichten herzustellen und die Kundensegmentierung vorzunehmen. Falls auch kollektive Kapitalanlagen angeboten werden, musste jedoch die neue Kundensegmentierung nach Kollektivanlagengesetz ([KAG](#)) in qualifizierte und nichtqualifizierte Anleger bereits unmittelbar per 1. Januar 2020 angewandt werden. Es ist also empfehlenswert, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens die internen Weisungen, Prozesse und Kundendokumentationen zu überprüfen und gegebenenfalls [FIDLEG](#)-gemäss anzupassen. Grundsätzlich kann diese Dokumentation eingekauft werden. Allerdings empfiehlt es sich für den Compliance Officer, zumindest in die Entwicklung der Prozesse selber involviert zu sein, weil diesen Prozessen anschliessend im laufenden Geschäft tatsächlich nachgelebt werden muss. Schliesslich ist im Bereich der [FIDLEG](#)-Compliance auch noch der Nachweis des Anschlusses an eine Ombudsstelle zu erbringen.

## Anforderungen des [GwG](#)

Weil die Vermögensverwaltung in vielen Fällen die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte von Kunden beinhaltet, findet regelmässig das [GwG](#) Anwendung. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) überprüft. Neu wird für eine Bewilligung als Vermögensverwalter der Nachweis des Anschlusses an eine Aufsichtsorganisation ([AO](#)) vorausgesetzt. Diese [AO](#) nehmen grundsätzlich nicht nur die Aufsicht im Bereich des [FIDLEG](#) über die Vermögensverwalter, sondern auch gerade die Aufsicht im Bereich des [GwG](#) wahr. Ein SRO-Anschluss ist somit nur noch bis zum erfolgreichen Beitritt zu einer [AO](#) und zur Erteilung der Vermögensverwalterbewilligung durch die FINMA erforderlich.

Die [GwG](#)-Weisungen und -Prozesse können auch eingekauft werden. Allerdings ist es auch hier sinnvoll, dass der Compliance Officer eine aktive Rolle bei der Ausarbeitung von internen Prozessen übernimmt.



## Berufsgeheimnis

Die Bewilligung als Vermögensverwalter bringt ein Berufsgeheimnis nach [Art. 69 FINIG](#) mit sich. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihr oder ihm in der Eigenschaft als Organ, als Angestellte/-r, als Beauftragte/-r oder als Liquidator/-in eines Finanzinstituts anvertraut worden ist oder das sie oder er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist identisch mit jener aus der Bankengesetzgebung und wird wohl künftig auch in diesem Sinne ausgelegt werden. Das heisst, dass hier ein sehr strenges Geheimnis besteht und auch nur schon die Tatsache, dass

### RR-COMP 3/2021 S. 8, 10

eine Kundenbeziehung besteht, grundsätzlich unter dieses Geheimnis fällt.

Für bewilligte Vermögensverwalter besteht somit eine neue organisatorische Herausforderung, damit die Kundendaten auf eine solche Weise bearbeitet werden, dass das Berufsgeheimnis gewahrt werden kann. Es gibt allerdings noch keine Vorgaben der FINMA, wie etwa für Bankkundendaten von Privatkunden (vgl. Anhang 3 FINMA-Rundschreiben 08/21), und keine etablierte Praxis für die Behandlung von Kundendaten nach [FINIG](#). Es empfiehlt sich jedoch, sich bei der Ausgestaltung der internen Prozesse und technischen Massnahmen an den etablierten Grundsätzen im Bereich des Bankkundengeheimnisses zu orientieren. Insbesondere ist somit bei der Auslagerung von Dienstleistungen, auch beim Bezug von Cloud-Dienstleistungen im Ausland, besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu legen.

Neben dem Berufsgeheimnis sind auch vertragliche, organisatorische und technische Massnahmen im Bereich des Datenschutzes zu treffen. Dementsprechend sind die für die angebotenen Dienstleistungen anwendbaren Datenschutzgesetze festzustellen. Hier ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob aufgrund einer Ausrichtung auf die EU die Europäische Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Schweiz bald ein umfassend revidiertes Datenschutzgesetz in Kraft treten wird, welches zu Verschärfungen führen wird.

Auch wenn die Massnahmen zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und des Datenschutzes im Allgemeinen keine ausdrückliche Bewilligungsvoraussetzung darstellen, so ist die gesetzeskonforme Behandlung von Kundendaten ein wichtiges Element, um eine angemessene Organisation nachweisen zu können.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es für einen Compliance Officer im Bewilligungsprozess entscheidend ist, dass die internen Weisungen und Prozesse im Bereich [FIDLEG](#), [GwG](#) und Kundendatenbearbeitung erstellt werden, um die angemessene Organisation nachweisen zu können. Ein Grossteil dieser Weisungen und Prozesse können eingekauft oder auch von Drittanbietern erfüllt werden. Für den langfristigen Erfolg solcher Prozesse ist es aber unabdingbar, dass ein Compliance Officer eng darin eingebunden ist.